

Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen

Synopsis

Derzeitig gültige Fassung nach der 10. Änderungssatzung:	Neue Fassung nach der 11. Änderungssatzung: (die Änderungen im Satzungstext sind grau unterlegt)	Begründung:
§ 12 Art des Einsammelns	§ 12 Art des Einsammelns	
<p>(3) Im Holsystem werden getrennt eingesammelt ... 3. Althohlglas (weiß, braun, grün) bei Stellen, an denen Großmengen anfallen (Altglas-Tonnen) 4. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte (in Tragetüten) 5. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) (graue Tonne) 6. Verpackungsabfälle mit dem Grünen Punkt (gelber Sack/gelbe Tonne)</p>	<p>(3) Im Holsystem werden getrennt eingesammelt ... 3. Althohlglas (weiß, braun, grün) bei Stellen, an denen Großmengen anfallen (Altglas-Tonnen) 4. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte (in Tragetüten) (aufgehoben) 5. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) (graue Tonne) 6. Verpackungsabfälle mit dem Grünen Punkt (gelber Sack/gelbe Tonne)</p>	<p>Zur Aufhebung von Nr. 4: Die Sammlung von E-Schrott in Tragetüten und Mitnahme bei der Altpapiersammlung ist nicht praktikabel und wurde schon vor Jahren eingestellt. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte können zum Sperrmüll angemeldet oder im AWZ des Landkreises abgegeben werden.</p> <p>Zur Streichung bei Nr. 6: Verkaufsverpackungen haben nicht mehr alle einen grünen Punkt aufgedruckt.</p>
<p>(4) Im Holsystem werden in Abfallsäcken nur nicht verwertbare Abfälle entsprechend § 16 eingesammelt.</p>	<p>(4) Im Holsystem werden in Abfallsäcken nur nicht verwertbare Abfälle (amtliche Restmüllsäcke) sowie gelegentlich anfallende Übermengen von Bioabfall (amtliche Bioabfallsäcke) entsprechend § 16 eingesammelt.</p>	<p>Es gibt neben den Restmüllsäcken auch Bioabfallsäcke zu kaufen (siehe auch § 21 Abs. 8).</p>
<p>(6) Im Bringsystem werden eingesammelt ... 2. Altmetall und sonstige Wertstoffe (Wertstoffhof Gießen)</p>	<p>(6) Im Bringsystem werden eingesammelt ... 2. Altmetall und sonstige Wertstoffe (Abfallwirtschaftszentrum Gießen)</p>	<p>Die offizielle Bezeichnung für den Wertstoffhof ist Abfallwirtschaftszentrum.</p>
§ 14 Abfallbehälter	§ 14 Abfallbehälter	
<p>(12) Die nach Abs. 1 zugeteilten Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden zu Kontrollzwecken mit amtlichen Prüfplaketten gekennzeichnet. ...</p>	<p>(12) Die nach Abs. 1 zugeteilten Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden zu Kontrollzwecken mit amtlichen Prüfplaketten gekennzeichnet oder mit einem Identifizierungs-Chip versehen. ...</p>	<p>Der Einsatz von Identensystemen entwickelt sich zum Standard in der Abfallwirtschaft. Die Satzungsänderung erfolgt lediglich vorsorglich, eine Systementscheidung ist damit noch nicht verbunden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Abfallsäcke</p> <p>(1) Zur Aufnahme von nicht verwertbaren Abfällen, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind die in den vom Stadtreinigungs- und Fuhramt zugelassenen Verkaufsstellen erhältlichen amtlichen Abfallsäcke zu verwenden. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Abfallsäcke</p> <p>(1) Zur Aufnahme von nicht verwertbaren Abfällen bzw. Bioabfällen, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind die in den vom Stadtreinigungs- und Fuhramt zugelassenen Verkaufsstellen erhältlichen amtlichen Abfallsäcke zu verwenden. ...</p>	<p>Neben den Restmüllsäcken werden seit Jahren auch Bioabfallsäcke angeboten, die an dieser Stelle bisher nicht erfasst sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Leerung der Abfallbehälter</p> <p>(2) An den Abfuhrtagen müssen die Abfallbehälter bis 240 Liter Inhalt und die Müllsäcke durch den Benutzungspflichtigen ab 6 Uhr mit verschlossenem Deckel am Gehwegrand für die Einsammlung bereitgestellt werden. Soweit keine Gehwege vorhanden sind, dürfen die Abfallbehälter am äußersten Fahrbahnrand abgestellt werden. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt, sind die Abfallbehälter gut sichtbar auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn aufzustellen. Aus Straßen und Gängen, die vom Müllwagen nicht befahren werden können, müssen die Abfallbehälter vor den bekannten Abfahrzeiten an der nächstgelegenen Straße abgestellt werden, die der Müllwagen befährt.</p> <p>(3) Nach der Entleerung sind die Müllgefäße ohne Verzug von der Straße zu entfernen.</p> <p>(4) Die 1.100-Liter-Müllbehälter werden vom Personal der Müllabfuhr zur Leerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zugänglich sind, andernfalls unterbleibt die Leerung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Leerung der Abfallbehälter</p> <p>(2) Die 1.100-Liter-Müllbehälter werden vom Personal der Müllabfuhr zur Leerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht, so weit die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 6 vorliegen. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zugänglich sind, andernfalls unterbleibt die Leerung.</p> <p>(3) An den Abfuhrtagen müssen die Abfallbehälter bis 1.100 Liter Inhalt mit verschlossenem Deckel und die Abfallsäcke durch den Benutzungspflichtigen ab 6 Uhr am Gehwegrand für die Einsammlung bereitgestellt werden, soweit nicht Abs. 2 Satz 1 vorliegt. Soweit keine Gehwege vorhanden sind, dürfen die Abfallbehälter am äußersten Fahrbahnrand abgestellt werden. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt, sind die Abfallbehälter gut sichtbar auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn aufzustellen. Aus Straßen und Gängen, die vom Müllwagen nicht befahren werden können, müssen die Abfallbehälter vor den bekannten Abfahrzeiten an der nächstgelegenen Straße abgestellt werden, die der Müllwagen befährt.</p> <p>(4) Abfallbehälter bis 1.100 Liter Inhalt und Abfallsäcke sind so rechtzeitig bereitzustellen, soweit nicht Abs. 2 Satz 1 vorliegt, dass ihre Entleerung / Mitnahme ab 6.00 Uhr des Abfuhrtages möglich ist. Sie dürfen bereits am Vortag ab 17.00 Uhr, in Fußgängerzonen jedoch nicht vor 20.00 Uhr, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Müllgefäße Abfallbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.</p>	<p>Verschiebung von Abs. 4 zu Abs. 2 und Klarstellung der Voraussetzungen, damit das Personal der Müllabfuhr die 1.100-Liter-Müllbehälter überhaupt holen und zurückbringen kann.</p> <p>Verschiebung von Abs. 2 zu Abs. 3 und Erweiterung auf die 1.100-Liter-Müllbehälter, die nicht vom Personal der Müllabfuhr geholt bzw. zurückgebracht werden. Die 6 Uhr-Regelung wurde nach Abs. 4 übernommen.</p> <p>Verschiebung von Abs. 3 zu Abs. 4 und Erweiterung auf die 1.100-Liter-Müllbehälter, die nicht vom Personal der Müllabfuhr geholt bzw. zurückgebracht werden. Bisher fehlte eine Regelung, ab wann die Abfallbehälter im öffentlichen Verkehrs-</p>

		<p>raum bereitgestellt werden dürfen. Dies führte wiederholt zu Beschwerden, weil z.B. freitags bereits Tonnen für die Montagsleerung oder in den Fußgängerzonen bereits am Mittag des Vortages abgestellt wurden.</p>
<p style="text-align: center;">§18 Sperrmüllabfuhr</p> <p>(2) An den Abfuhrtagen muss der Sperrmüll ab 6.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, ist er nach Absprache mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt auf dem Grundstück aufzustellen.</p> <p>(6) Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen der Universitätsstadt Gießen ist einmal pro Quartal beim Abfallwirtschaftszentrum möglich, solange haushaltsübliche Mengen (ca. 500 Liter Volumen je Anlieferung) nicht überschritten werden. Darüber hinaus gehende Sperrmüllmengen werden nach § 21 Abs. 13 berechnet. Diese kostenfreie Sperrmüllabgabe schließt nicht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauschutt und Baustellenabfälle - Erde, Straßenkehrriech, Steine - Altglas, Altpapier, Altreifen, Kunststoffabfälle, Grünabfälle - Mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände - Öltanks, Ölfässer, große Fässer - Autoteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks - Häusliche Abfälle (ausgenommen sperriger Hausmüll) - Gewerbliche Abfälle aller Art. 	<p style="text-align: center;">§18 Sperrmüllabfuhr</p> <p>(2) An den Abfuhrtagen muss der Sperrmüll ab 6.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Er darf bereits am Vortag ab 17.00 Uhr, in Fußgängerzonen jedoch nicht vor 20.00 Uhr, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, ist er nach Absprache mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt auf dem Grundstück aufzustellen.</p> <p>(6) Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen der Universitätsstadt Gießen ist einmal pro Quartal beim Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Gießen möglich, solange haushaltsübliche Mengen (ca. 500 Liter Volumen je Anlieferung) nicht überschritten werden. Darüber hinaus gehende Sperrmüllmengen werden nach § 21 Abs. 13 berechnet. Diese kostenfreie Sperrmüllabgabe schließt nicht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauschutt und Baustellenabfälle - Erde, Straßenkehrriech, Steine - Altglas, Altpapier, Altreifen, Kunststoffabfälle, Grünabfälle - Mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände - Öltanks, Ölfässer, große Fässer - Autoteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks - Häusliche Abfälle (ausgenommen sperriger Hausmüll) - Gewerbliche Abfälle aller Art. 	<p>Bisher fehlte auch eine Regelung, ab wann der Sperrmüll im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden darf.</p> <p>Im Rahmen der Angleichung der Annahmebedingungen für Stadt und LK Gießen beim Abfallwirtschaftszentrum wird ab 2015 die kostenfreie Annahme (Kofferraumladung, ca. 500 l Volumen) von Sperrmüll, Grünabfall, Bauschutt und Mineralwolle auch für Gießener Einwohner zweimal im Jahr kostenfrei.</p> <p>In § 18 Abs. 6 wird daher nur noch generell auf die Selbstanlieferung von Sperrmüll beim Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises verwiesen, die Kostenfreiheit wird konkret in § 21 Abs. 2 geregelt.</p> <p>Durch diese Angleichung können neben der Abfallannahme noch weitere Arbeitsabläufe im AWZ vereinfacht werden.</p>

§ 18a
Astwerk- und Weihnachtsbaumabfuhr

(3) Gebündeltes Astwerk und Weihnachtsbäume sind so bereitzulegen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Dies gilt insbesondere für den Radfahr- und Fußgängerverkehr.

(4) Die Sammeltermine für Astwerk bzw. Weihnachtsbäume sind dem Abfuhrkalender zu entnehmen und werden zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.

§ 18a
Astwerk- und Weihnachtsbaumabfuhr

(3) An den Abfuhrtagen müssen Astwerk und Weihnachtsbäume ab 6.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Sie dürfen bereits am Vortag ab 17.00 Uhr, in Fußgängerzonen jedoch nicht vor 20.00 Uhr, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Gebündeltes Astwerk und Weihnachtsbäume sind so bereitzulegen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Dies gilt insbesondere für den Radfahr- und Fußgängerverkehr. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, sind Astwerk und Weihnachtsbäume nach Absprache mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt auf dem Grundstück aufzustellen.

(4) Die Sammeltermine für Astwerk bzw. Weihnachtsbäume sind dem Abfuhrkalender zu entnehmen und werden zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.

Die Abholzeiten haben bisher gefehlt und werden deshalb ergänzt. Auch fehlte bisher eine Regelung, ab wann Astwerk und Weihnachtsbäume im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden dürfen.

Die Verpflichtung zur zusätzlichen öffentlichen Bekanntmachung soll aus Kostengründen gestrichen werden. Der Abfuhrkalender enthält bereits diese Daten.

§ 21
Benutzungsgebühr

(2) In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters ist auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 enthalten. Ebenso sind mit diesen Gebühren die allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung des Landkreises Gießen, vier kostenfreie Anlieferungen von Sperrmüll gemäß § 18, zwei Abfuhrungen von gebündeltem Astwerk, die Weihnachtsbaumabfuhr sowie die Sonderabfallentsorgung abgegolten. Die Gebühren, auf die Restmüllbehälter bezogen, betragen:

Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr
...			
180-Liter	4-wöchentlich	180	204,00 €
	14-täglich	360	297,60 €
...			

§ 21
Benutzungsgebühr

(2) In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters ist auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 enthalten. Ebenso sind mit diesen Gebühren die allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung des Landkreises Gießen, vier kostenfreie Anlieferungen von Sperrmüll gemäß § 18, zwei Abfuhrungen von gebündeltem Astwerk, die Weihnachtsbaumabfuhr und die Sonderabfallentsorgung abgegolten. Des Weiteren beinhalten diese Gebühren jeweils zwei kostenfreie Kofferraumanlieferungen von Sperrmüll, Grün- und Gartenabfällen, Bauschutt und Mineralwolle je Haushalt und Kalenderjahr beim Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Gießen. Die Gebühren, auf die Restmüllbehälter bezogen, betragen:

Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr
...			
180-Liter	4-wöchentlich	180	204,00 €
	14-täglich	360	297,60 €
	wöchentlich	720	610,00 €

Anpassung der Annahmebedingungen für die Einwohner von Stadt und LK Gießen beim Abfallwirtschaftszentrum. Der neue Wortlaut orientiert sich an § 4 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen.

Die 180 Liter Restmülltonne wurde bisher nicht im wöchentlichen Leerungsrhythmus angeboten.

<p>(9) Die Gebühr für das Anbringen einer Abschließvorrichtung bis 120 Liter und 240 Liter-Abfallbehältern beträgt einmalig je Behälter 10 €.</p>	<p>(9) Die Gebühr für das Anbringen einer Abschließvorrichtung beträgt einmalig je Behälter bei einem</p> <table border="0"> <tr> <td>a) 60 bis 240 Liter-Abfallbehälter</td> <td>16,00 €.</td> </tr> <tr> <td>b) 1.100 Liter-Abfallbehälter</td> <td>21,00 €.</td> </tr> </table>	a) 60 bis 240 Liter-Abfallbehälter	16,00 €.	b) 1.100 Liter-Abfallbehälter	21,00 €.	<p>Bislang wurde eine „Eigenbauvariante“ eingesetzt, die nicht mehr zeitgemäß ist und bei einem Defekt der Tonne immer wieder neu montiert werden musste. Mittlerweile gibt es ein Schließsystem das beim Defekt einer Tonne auf die neue Tonne einfach übernommen werden kann. Abschließvorrichtungen für 180 und 1.100 Liter Behälter werden erstmals angeboten.</p>
a) 60 bis 240 Liter-Abfallbehälter	16,00 €.					
b) 1.100 Liter-Abfallbehälter	21,00 €.					
<p>(13) Sperrmüllgebühren ... b) Von der Sperrmüllgebühr ausgenommen sind nach § 18 Abs. 6 einmal pro Quartal Selbstanlieferungen von privaten Haushaltungen aus der Universitätsstadt Gießen, solange haushaltsübliche Mengen (ca. 500 Liter Volumen je Anlieferung) nicht überschritten werden.</p>	<p>(13) Sperrmüllgebühren ... b) Von der Sperrmüllgebühr ausgenommen sind nach § 18 Abs. 6 einmal pro Quartal Selbstanlieferungen von privaten Haushaltungen aus der Universitätsstadt Gießen, solange haushaltsübliche Mengen (ca. 500 Liter Volumen je Anlieferung) nicht überschritten werden. (aufgehoben)</p>	<p>Nicht mehr erforderlich, da bereits in § 21 Abs. 2 geregelt.</p>				
<p style="text-align: center;">§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... 16. Entgegen § 17 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter zugänglich sind. ... 17. Sperrmüll nicht so bereitstellt, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden (§ 18 Abs. 3).</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... 16. Entgegen § 17 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter zugänglich sind Abfallbehälter bis 1.100 Liter Inhalt oder Abfallsäcke zu früh im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder nach erfolgter Entleerung die Abfallbehälter nicht ohne Verzug von der Straße entfernt. 17. Entgegen § 18 Abs. 2 Sperrmüll zu früh im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder entgegen § 18 Abs. 3 Sperrmüll nicht so bereitstellt, dass andere gefährdet, behindert oder belästigt werden (§ 18 Abs. 3).</p>	<p>Wenn die 1.100-Liter-Abfallbehälter nicht zugänglich sind, unterbleibt die Leerung. Ein gesonderter Ordnungswidrigkeitstatbestand ist hierfür nicht erforderlich. Für das zu frühe Abstellen oder die zu späte bzw. nicht erfolgende Entfernung der Behälter nach erfolgter Leerung fehlte bisher ein Ordnungswidrigkeitstatbestand. Für das zu frühe Abstellen von Sperrmüll fehlte bisher ein Ordnungswidrigkeitstatbestand. Die bisherige Regelung bzgl. § 18 Abs. 3 war missverständlich formuliert.</p>				